

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-WIP) vom 07. Mai 2025**

vom 22.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-WIP) vom 07. Mai 2025 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:  
„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss in „Wirtschaftspsychologie“ oder „Psychologie“ oder in einem verwandten Gebiet an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss nachweisen,
2. diesen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben oder nachweisen, dass sie zu den besten 50% der Absolventinnen und Absolventen ihres Studiengangs gehören,
3. den Nachweis von Leistungen im Rahmen des grundständigen Studiums mit der erforderlichen Anzahl an ECTS-Punkten aus den folgenden Bereichen erbringen:

- a. Mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich Empirische Methoden und Diagnostik (Empirische Sozialforschung/ Empirische Forschungsmethoden, Statistik/ Quantitative Methoden, Qualitative Methoden, Wirtschaftsmathematik, Datenanalyse, Psychologische Diagnostik, Evaluation, Fragebogenentwicklung, Testtheorie, Experimentalpraktikum)
- b. Mindestens 15 ECTS-Punkte aus den Psychologischen Grundlagenfächern (Einführung in die Psychologie, Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie/ Neuropsychologie, Sozialpsychologie, Differenzielle/ Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie,)
- c. Mindestens 20 ECTS-Punkte aus den Wirtschaftspsychologisch relevanten Anwendungsfächern (Arbeits- und Organisationspsychologie, Personalpsychologie, Markt-, Konsum- und/oder Werbepsychologie, Marktforschung, Behavioral Finance/ Behavioral Economics/ Finanzpsychologie, Medienpsychologie, Pädagogische Psychologie, Umweltpsychologie, Gesundheitspsychologie, Ingenieurspsychologie)

Es werden ausschließlich Lehrveranstaltungen zu den unter den Buchstaben a bis c genannten Inhalten berücksichtigt. Das Erfüllen dieser Anforderungen muss im Detail nachgewiesen werden (insbesondere über ein Transcript of Records und Modulbeschreibungen).

4. die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 3 nachweisen.

(2) <sup>1</sup>Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, sind neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich. <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass die nach Satz 4 festgelegten Nachweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums gemäß Art. 90 Absatz 1 Satz 4 BayHIG erbracht werden. <sup>3</sup>Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. <sup>4</sup>Die erforderliche Qualifikation wird durch fachlich einschlägige Leistungen nachgewiesen, insbesondere durch ECTS-Leistungspunkte aus dem grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg, aus neben dem Erststudium

erbrachten zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Zertifikate) oder durch die Anrechnung von Berufserfahrung; nähere Bestimmungen hierzu werden von der Fakultät Wirtschaft und Recht getroffen und im Studienplan des Masterstudiengangs aufgeführt. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission entscheidet, welche der in Satz 4 genannten Leistungen oder Kombinationen von Leistungen im Einzelfall angerechnet oder anerkannt werden.

(3) Die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Nr. 4 sind wie folgt nachzuweisen:

1. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Das zu erfüllende Sprachniveau soll dabei mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung nachzuweisen. § 5 Absatz 2 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 26. Juni 2023 findet in der geltenden Fassung Anwendung. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache deutsch ist.
2. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache. Das zu erfüllende Sprachniveau soll dabei der Stufe B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung nachzuweisen. § 5 Absatz 3 Satz 3 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 26. Juni 2023 in der geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Für Bewerberinnen und Bewerber mit deutschem Schulabschluss gelten ausreichende Englischkenntnisse als nachgewiesen, wenn das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens die Note "ausreichend" für das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache ausweist oder das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Fachoberschule bzw. Berufsoberschule mindestens die Note "ausreichend" im Fach Englisch ausweist.

(4) <sup>1</sup>Falls für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wurde, bestimmt sich die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der nach Art. 6 Abs. 3 BayHZG zu bildenden Quoten nach der Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Möglichkeiten zur Notenverbesserung:

1. Eine Notenverbesserung von 0,1 erhält, wer im grundständigen Studium eine empirische Abschlussarbeit erstellt hat.
2. Eine Notenverbesserung von 0,1 erhält, wer im grundständigen Studium mindestens 5 ECTS-Punkte in Medienpsychologie erworben hat.
3. Eine Notenverbesserung von 0,1 erhält, wer im grundständigen Studium mindestens 5 ECTS-Punkte in Markt-/ Konsum- und/oder Werbepsychologie erworben hat.

<sup>2</sup>Das Erfüllen der Bedingungen für eine Notenverbesserung nach den Nrn. 1 bis 3 ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

(5) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie.

(6) Ein Anspruch auf Durchführung des Masterstudiums bei nicht hinreichender Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht nicht.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Bei Modul A2 (Data Analytics) wird in der Spalte „Art und Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistungen“ die Angabe „60-90 Min.“ angefügt.

- b. Bei den Modulen G3 (Praxisprojekt:Personalpsychologisches Consulting) und H3 (Praxisprojekt: Marktforschung & Beratung ) wird in den Spalten „Zulassung zum Modul“ und „Zulassung zur Prüfung“ jeweils die Angabe „A3“ durch die Angabe „A2“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.